

§ 1 Oö. UHG § 1

Oö. UHG - Oö. Umwelthaftungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, auf der Grundlage des Verursacherprinzips einen Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen.

In Kraft seit 05.09.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at